



STATUTEN

des

Vereins **Kerngruppe Diabetologie und Endokrinologie**

mit Sitz in Steinhausen ZG

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Kerngruppe Diabetologie und Endokrinologie (KGDE)

besteht mit Sitz in Steinhausen ZG ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein KGDE verfolgt das Ziel, die Diabetologie und die Endokrinologie im Praxisalltag der frei sowie jener in kleinen und mittelgrossen Spitälern praktizierenden Endokrinologen und Diabetologen fortlaufend zu stärken, die Begeisterung für diese Fachdisziplin zu fördern, den Facharzttitel Endokrinologie-Diabetologie als attraktive Fachrichtung weiter bekannt zu machen und das fachliche und nachhaltige Networking mit Stakeholdern in diesen Fachgebieten zu fördern und zu stärken.

Zu diesem Zweck organisiert der Verein jährlich ein zweitägiges Seminar mit maximal 25-30 Teilnehmern.

An die Seminare werden in den genannten Fachgebieten tätige Kolleginnen und Kollegen persönlich eingeladen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung für eine Einladung oder Teilnahme an den Seminaren. Der Vorstand kann auch fachfremde Personen zur Seminar-Teilnahme einladen

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Zuwendungen von Sponsoren und Gönnern
- Mitgliedschaftsbeiträgen

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Seminaren. Ordentliches Mitglied kann werden, wer den Facharzttitel FMH für Endokrinologie/Diabetologie trägt oder wer sich nachweislich beruflich intensiv in diesen zwei Fachgebieten beschäftigt.



Ausserordentliche Mitglieder haben keine Stimme bei der Vereinsversammlung. Die Berechtigung zur ausserordentlichen Mitgliedschaft wird von Fall zu Fall vom Vorstand entschieden. Ausserordentliches Mitglied werden können sowohl natürliche als auch juristische Personen.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende jedes Kalenderjahres möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ohne Angabe von Gründen von der Mitgliedschaft ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen solchen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen ab schriftlicher Mitteilung an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren, wobei der Rekurs dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einzureichen ist. Die Vereinsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder definitiv über den Ausschluss.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes
3. Wahl des Rechnungsrevisors
4. Abnahme der Vereinsrechnung
5. Erteilung der Decharge an den Vorstand
6. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
7. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens neun Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Die Versammlung kann auch in Form einer Videokonferenz stattfinden. Das Vereinsjahr dauert von 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils für 4 Jahre gewählt.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
3. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
6. Festlegung des Mitgliederbeitrags
7. Verwaltung des Vereinsvermögens
8. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes, namentlich die Programmierung und Organisation der jährlichen Seminarien.
9. Ausschliessliche Kompetenz im Namen des Vereins mit Dritten zu verhandeln.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Die Sitzungen des Vorstandes können auch in Form einer Videokonferenz stattfinden.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine natürliche Person als Rechnungsrevisor.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Der Revisor ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 15 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder (einschliesslich Einberufung der Vereinsversammlung) erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Beitrittsgesuch angegebene Adresse. Es ist Sache des einzelnen Mitglieds, den Vorstand über Adressänderungen zu informieren.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Mai 2019 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. / Revidiert am 29. August 2024.